

Der Ehrenrat hat auf der Grundlage von § 23 Nr. 1 der Satzung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) – Landesverband Niedersachsen e.V. – folgende Satzung beschlossen:
(Stand: 08.09.2024)

Ehrenordnung der DSTG – Landesverband Niedersachsen e.V.

§ 1

Ehrungen für Mitglieder

(1) Die DSTG – Landesverband Niedersachsen e.V. - verleiht Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften. Art und Form der Ehrung regelt der Geschäftsführende Vorstand.

(2) Auf Antrag des/der Landesvorsitzenden, des Landesvorstands oder der Ortsverbände können Mitglieder für langjährige auszeichnungswürdige Aufgabenwahrnehmung oder unter großem persönlichen Einsatz erworbene besonderen Verdienste um die DSTG Niedersachsen mit einer Ehrennadel, der Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied ausgezeichnet werden.

(3) Ernennungen zur/zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied setzen einen Beschluss des Landesverbandstages voraus. Über alle weiteren Ehrungen entscheidet der Geschäftsführende Landesvorstand.

§ 2

Ehrungen für Nichtmitglieder

(1) Nichtmitglieder können für auszeichnungswürdige Verdienste um die DSTG Niedersachsen mit einer besonderen Ehrung ausgezeichnet oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Auf Antrag des Geschäftsführenden Landesvorstandes entscheidet der Landesvorstand über die Verleihung einer Ehrennadel und der Landesverbandstag über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern.

§ 3

Der Ehrenrat

(1) Die/Der Ehrenvorsitzende/n und die Ehrenmitglieder bilden den Ehrenrat.

(2) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zur/zum Ehrenvorsitzenden. Die Wahl findet innerhalb von 3 Monaten nach einem ordentlichen Landesverbandstag statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der/dem Vorsitzenden des Landesverbandes zu ziehende Los.

(3) der Ehrenrat sollte zwei seiner Mitglieder zu stellvertretenden Ehrenvorsitzenden wählen.

(4) Scheidet die/der Vorsitzende oder eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r während der Wahlperiode aus, ist innerhalb des dem Ausscheiden folgenden Quartals für die/den Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin/ein Nachfolger zu wählen.

§ 4

Sitzungen des Ehrenrates

(1) Der Ehrenrat tritt mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen zu der die/der Ehrenvorsitzende in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Landesverbandes einlädt.

(2) An den Sitzungen des Ehrenrats sollen zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sowie ein/e Vertreter/in der Landesseniorenvertretung der DSTG Niedersachsen teilnehmen.

§ 5

Aufgaben des Ehrenrates

Dem Ehrenrat obliegen die in § 23 Nr. 2 und 3 der Satzung der DSTG - Landesverband Niedersachsen e.V. – genannten Aufgaben.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung hat der Ehrenrat im Juni 2024 beschlossen.

(2) Sie tritt mit der Zustimmung des Landesvorstandes (erfolgte am 08.09.2024) nach § 23 Nr. 1 Satz 2 der Satzung der DSTG - Landesverband Niedersachsen e.V. – in Kraft.